

Lars Czommer / Institut Arbeit und Technik

**Einsatz individueller Eingliederungshilfen
nach § 18 Abs. 5 BSHG
in der Stadt Köln**

**- Erfahrungen eines Modellprojektes aus dem Bündnis für Arbeit,
Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit NRW -**

1 Einleitung

Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalen hat zwischen Ende 1999 und Mitte 2000 die Umsetzung von 12 Modellvorhaben beschlossen, die das Ziel haben, Wege zur Beschäftigung von gering Qualifizierten aufzuzeigen. Die Projekte wurden initiiert, um in der Praxis zu erproben, ob und mit welchen Instrumenten der Arbeits- und Sozialverwaltung die Schaffung von Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich bzw. für gering Qualifizierte gefördert werden kann, in welchen Tätigkeitsbereichen dies möglich ist, welche Personen hiervon profitieren und unter welchen Rahmenbedingungen dies gelingen kann. Die Finanzierung der Projekte erfolgte unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen, der Europäischen Union, der Arbeitsverwaltung und der Kommunen.

Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen die Erfahrungen des Modellprojektes der Stadt Köln mit der Gewährung von Einkommensbeihilfen an Sozialhilfebeziehende, um deren Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Ergebnisse der Stadt Köln zeigen, dass Einkommenszuschüsse nach § 18 Abs. 5 BSHG ein hilfreiches Instrument zur Integration arbeitsloser Sozialhilfebeziehender in den ersten Arbeitsmarkt sein können. Dies ist um so beachtlicher, als sich die arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen während der dreijährigen Projektlaufzeit (Job-AQTIV-Gesetz, Hartz etc.) erheblich verändert haben. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Erfahrungen des Kölner Modellprojektes mit dem Einsatz von Einkommensbeihilfen nicht nur für andere Städte und Gemeinden, sondern auch für die künftige Ausgestaltung von Job Centern von besonderem Interesse sind.

Wir beschreiben unter *Punkt 2* und *3* die Ausgangssituation des Projektes und skizzieren die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nach dem BSHG. Daran anknüpfend werden unter *Punkt 4* und *5* die ursprüngliche Zielsetzung des Kölner Modellprojektes sowie die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung zusammen gefasst. Aussagen hinsichtlich der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, um eine nachhaltige Anwendung des Instrumentes zu vereinfachen, sowie Empfehlungen, die bei der Umsetzung bedacht werden müssen, sind zentraler Bestandteil der *Punkte 6* und *7*. Zur Verdeutlichung der Reichweite und individuellen Bedeutung von Einkommensbeihilfen werden unter *Punkt 8* drei ausgewählte Fallbeispiele aus der Kölner Praxis exemplarisch vorgestellt. Der Bericht schließt mit einem Ausblick.

2 Ausgangssituation

Seit der Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahre 1996 besteht für die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, auf der Basis des § 18 Abs. 5 BSHG eine spezielle Art von Kombilohn zu erproben.

Tatsächlich werden die Möglichkeiten des § 18 Abs. 5 BSHG in der Praxis aber eher selten genutzt. Nach Angaben des Deutschen Städtetages gab es z.B. im Jahr 2000 in 180 befragten Städten nur 239 Förderungen nach § 18 Abs. 5 BSHG. Eine Umfrage bei den in Nordrhein-Westfalen ansässigen Sozialverwaltungen, die von der GIB Ende 1999 durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass von 48 beteiligten Kommunen lediglich die Stadt Bielefeld und der Kreis Minden-Lübbecke zu diesem Zeitpunkt bereits Erfahrungen mit der Nutzung des § 18 Abs. 5 BSHG hatten. Insgesamt wurden hier 32 Personen gefördert.

Übersicht 1: Anzahl der Förderungen nach § 18 Abs. 5 BSHG

Zeitraum	Anzahl befragter Städte und Gemeinden	erfolgte Förderungen nach § 18 Abs. 5 BSHG
Umfrage des Deutschen Städtetages (Stand: Jahr 2000)*	180	239 Förderfälle in 19 Städten
Umfrageergebnisse der GIB bei den Trägern der Sozialhilfe in NRW (Stand: 29.12.1999) **	48	32 Förderfälle in 2 Kommunen

Quelle: eigene Darstellung nach Angaben von Fuchs/Troost 2001* und Golding 2000**

Vor diesem Hintergrund wurde von der Arbeitsgruppe „Besondere Personengruppen“ im Rahmen des Bündnis für Arbeit NRW im Jahre 2000 beschlossen, zwei Modellprojekte in Köln und im Rhein-Sieg-Kreis zu fördern, in deren Rahmen eine verstärkte Nutzung des § 18 Absatz 5 BSHG erprobt werden sollte.

Im Folgenden stehen die Vorgehensweise und Erfolge der Stadt Köln im Vordergrund, da hier die Eingliederungszuschüsse in besonderer Weise zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Sozialhilfebeziehenden eingesetzt werden.

3 Rechtliche Ausgestaltung des § 18 Abs. 5 BSHG

Nach § 18 Abs. 1 BSHG besteht für Hilfesuchende die Verpflichtung, sich darum zu bemühen, den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Nur wenn diese Bemühungen erfolglos sind, kommt das Hilfsangebot des BSHG und insbesondere auch der „Hilfe zur Arbeit“ (§§ 18 ff. BSHG) zum Tragen.

In § 18 Abs. 5 BSHG unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung von Maßnahmen der Träger der Sozialhilfe, um die Integration von Sozialhilfebeziehenden in den regulären Arbeitsmarkt zu fördern. Als zusätzliches Instrument wird die Möglichkeit eröffnet, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit durch einen Zuschuss an die Hilfeempfänger/innen zu unterstützen (vgl. Fichtner u.a. 1999; Birk u.a. 1998). I.d.R. soll der Zuschuss nicht höher als der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand liegen und für maximal zwölf Monate gewährt werden. Im Rahmen von Modellprojekten sind bis Mitte 2005 auch andere Fördervarianten möglich, wobei zu deren Ausgestaltung keine Vorgaben gemacht werden.

Gesetzliche Regelung § 18 Abs. 5 BSHG

*Der Träger der Sozialhilfe **soll** Hilfeempfänger zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Zu diesem Zweck **kann** dem Hilfeempfänger bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Zuschuß bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand und bis zur Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Von den Maßgaben des Satzes 2 kann befristet abgewichen werden, soweit es zur Erprobung oder im Einzelfall zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gerechtfertigt ist; die Erprobung von Maßnahmen ist unter Beteiligung des Landes auszuwerten. Satz 3 tritt am 30. Juni 2005 außer Kraft.*

Faktisch eröffnet die Regelung Sozialhilfeträgern die Möglichkeit, die ansonsten geltenden Höchstgrenzen für den Zuverdienst von Sozialhilfebeziehenden (§ 76 Abs. 2 BSHG) auszuweiten und flexibler zu handhaben. Dies ermöglicht z.B. eine gezielte finanzielle Unterstützung der Arbeitsaufnahme von Hilfeempfänger/innen in besonderen Problemlagen (Personen mit hohen Schulden, allein Erziehende etc.). Bei der Umsetzung soll das gesamte Instrumentarium des BSHG – insbesondere die Beratung durch die Träger der Sozialhilfe – zum Einsatz kommen (vgl. BT-Drucksache 13/11021).

Die bis Mitte 2005 befristete Experimentierklausel sieht vor, dass in diesem Kontext realisierte Modellprojekte unter Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes auszuwerten sind. In Nordrhein-Westfalen hat das Arbeitsministerium NRW das Institut Arbeit und Technik mit der wissenschaftlichen Begleitung der Erprobungsvorhaben zur Umsetzung des § 18 Abs. 5 BSHG beauftragt (vgl. Czommer / Weinkopf 2002).

4 Zielsetzung des Modellprojekts der Stadt Köln

Das Erprobungsvorhaben der Stadt Köln verfolgt im Wesentlichen zwei Zielsetzungen: Einerseits soll die Integration von Sozialhilfebeziehenden in Beschäftigung durch zeitlich befristete Einkommensaufstockungen sowie eine gezielte Beratung und Vermittlung und Begleitung von arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden. Nach Ende der Förderung sollen die Beschäftigten z.B. durch Stundenaufstockung, Höhergruppierung oder Veränderung der eigenen Lebenssituation ein bedarfsdeckendes Einkommen ohne weitere Zuschüsse erzielen. Andererseits soll erprobt werden, unter welchen Bedingungen und für welche Gruppen sich die Förderung nach § 18 Abs. 5 als geeignet und erfolgreich erweist – auch hinsichtlich ihres weiteren Verbleibs in Beschäftigung.

Mithilfe der Einkommensbeihilfen und durch Einschaltung von Fallmanager/innen und Vermittler/innen sollten im Zeitraum von Mai 2000 bis April 2003 bis zu 120 gering qualifizierte Sozialhilfebeziehende auf Arbeitsplätze in Unternehmen vermittelt werden. Die Förderhöchstgrenze beträgt derzeit in der Regel 293 € monatlich (Regelsatz für einen Haushaltsvorstand) und wird in den meisten Fällen für die Dauer von zwölf Monaten gewährt. In Ausnahmefällen können Fördermittel auch für kürzere oder längere Perioden bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt individuell. Eingebunden ist das Erprobungsvorhaben in den jährlich zwischen der Arbeits- und der Sozialverwaltung der Stadt Köln abgeschlossenen Kooperationsvertrag. Die Vermittlung der Hilfesuchenden erfolgt über die Kölner Job Börsen.

Grundzüge des Kölner Modellprojektes

- Auswahl geeigneter Förderfälle (auch Förderung von Aufstocker/innen)
- Einbeziehung von Kooperationspartnern
- Erstellung von Hilfeplänen mit Risikoanalyse und Wirtschaftlichkeitsberechnung
- passgenaue Arbeitsvermittlung
- Koordination, Steuerung und Controlling der Hilfen nach § 18 Abs. 5 BSHG
- Zielsetzung: Ausstieg aus der Sozialhilfe nach Auslauf der Förderung

5 Erfahrungen bei der Umsetzung

Bis zum Stichtag 15. April 2003 konnten durch die Aktivitäten der Kölner Jobbörsen insgesamt 366 Sozialhilfebeziehende mit Hilfe des § 18 Abs. 5 BSHG in Beschäftigung vermittelt werden. Hiervon sind 299 Personen als gering qualifiziert einzustufen und entsprechen damit den Kriterien, die im Rahmen des Bündnis für Arbeit NRW als vorrangige Zielgruppe aller geförderter Modellprojekte festgelegt worden sind. Damit ist es gelungen, deutlich mehr Vermittlungen zu realisieren, als ursprünglich im Rahmen des

Modellprojektes angestrebt war. Bislang wurden 83 Arbeitsverhältnisse bereits wieder beendet.

Die Stadt Köln setzt bei der Umsetzung des § 18 Abs. 5 BSHG auf eine enge Verzahnung der Gewährung von Zuschüssen mit weiteren unterstützenden Maßnahmen. Sofern die primäre Ursache für die Hilfebedürftigkeit in der Arbeitslosigkeit liegt, muss im Hinblick auf das Ziel der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geklärt werden, ob der/die Hilfesuchende die Voraussetzungen mitbringt, eigenständig Arbeit zu finden, oder ob hierbei Unterstützungsbedarf besteht. Kann ein Arbeitsplatz akquiriert werden, ist zu überprüfen, welche Art der Förderung geeignet erscheint, um eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt herbeizuführen. Neben der Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG besteht auch die Möglichkeit, Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber nach § 18 Abs. 4 BSHG zu gewähren oder – sofern erforderlich – beide Instrumente miteinander zu kombinieren. Somit steht den Trägern der Sozialhilfe ein breites Spektrum von Fördermöglichkeiten zur Verfügung, das die Angebote der Hilfe zur Arbeit ergänzt und eine flexible – auf den jeweiligen Einzelfall bezogene – Handhabung ermöglicht.

Wann erweist sich eine Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG als besonders geeignet ?

- ***Teilzeitbeschäftigung:*** Im Vergleich zu den eingeschränkten Leistungsanreizen gemäß der Regelungen der Einkommensfreibetragsgrenze nach § 76 Abs. 2a BSHG bietet der § 18 Abs. 5 BSHG speziell für die Gruppe der Berufsrückkehrer/innen und allein Erziehenden zusätzliche Anreize zu einer Teilnahme am Erwerbsleben. Das gilt auch, wenn z. B. durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung nicht sofort ein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt werden kann. Teilzeitbeschäftigung bietet für viele Sozialhilfebeziehende aber oftmals die einzige Möglichkeit, überhaupt wieder einen Einstieg in reguläre Beschäftigung zu finden. Einkommenszuschüsse nach § 18 Abs. 5 BSHG können bei diesem speziellen Personenkreis auch zur Lösung individueller Probleme (günstiger Wohnraum, Organisation der Kinderbetreuung etc.) eingesetzt werden.
- ***Kinderbetreuung:*** Bei der Gruppe der allein Erziehenden und Personen, bei denen das erwirtschaftete Einkommen nicht ausreicht, um den Familienbedarf zu decken, zeigt sich, dass die Aufnahme einer Beschäftigung oftmals daran scheitert, dass kurzfristig keine passenden und finanzierbaren Angebote der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Eine ungesicherte Kinderbetreuung hat in den meisten Fällen jedoch zur Folge, dass Arbeitgeber von einer Einstellung Abstand nehmen. Hier kann der § 18 Abs. 5 BSHG relativ schnell und unkompliziert Abhilfe schaffen, indem die Zuschüsse genutzt werden, um Angebote außerhalb städtischer bzw. kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Der reguläre Förderzeitraum von einem Jahr sollte ausreichen, um andere verlässliche und kostengünstigere Alternativen der Kinderbetreuung zu finden.

- **Mobilitätsprobleme:** Gemeint sind hier Fälle, in denen die Besetzung offener Stellen daran scheitert, dass der Arbeitsplatz nur schlecht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, das erzielbare Einkommen aber nicht ausreicht, um einen Führerschein bzw. die Anschaffung eines PKW zu finanzieren. Zwar bietet das BSHG ohnehin gemäß der Regelungen des § 30 die Möglichkeit, Mobilitätszuschüsse zu gewähren. Dies wird allerdings davon abhängig gemacht, dass bei Aufnahme der Beschäftigung „Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg“ besteht. Dies beinhaltet, dass – insbesondere bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit – im Vorfeld durch fachkundige Stellen geprüft werden muss, ob der Hilfesuchende zukünftig ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaften kann. Die Praxis zeigt aber, dass der für die Förderung notwendige „Wirtschaftlichkeitsnachweis“ nur in den seltensten Fällen erbracht werden kann. Ein Mobilitätszuschuss nach § 18 Abs. 5 BSHG kann demgegenüber schneller und unbürokratischer gewährt werden. In der Praxis wurde diese Möglichkeit z.B. genutzt, um die Anschaffung eines gebrauchten PKW durch die Gewährung eines Zuschusses über drei Monate anteilig zu finanzieren. Während dieser Zeit lässt sich die Arbeitsbereitschaft des Hilfesuchenden prüfen, wodurch das Risiko eines „Mitnahmeeffektes“ für den Sozialhilfeträger begrenzt wird. Darüber hinaus erhöht der Besitz eines eigenen PKW die Chance, auch andernorts eine höher bezahlte Beschäftigung aufzunehmen.
- **Überschuldung:** Einkommensbeihilfen nach § 18 Abs. 5 BSHG eignen sich insbesondere auch zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Sozialhilfebeziehenden, bei denen die Höhe des voraussichtlich erzielbaren Arbeitsentgeltes das Niveau der zuvor erhaltenen Transferleistungen kaum oder gar nicht überschreitet. Zu diesem Personenkreis zählen z.B. Hilfesuchende mit hohen Schulden, für die ohne Einkommensbeihilfen kaum ein Anreiz zur Arbeitsaufnahme gegeben ist. Unter Beteiligung der Schuldnerberatung besteht hier die Möglichkeit, die Einkommenszuschüsse zur Reduzierung der Schulden zu nutzen und einen Ausstieg aus der Sozialhilfe einzuleiten.
- **Sprachdefizite:** Erfahrungen zeigen, dass mangelnde Deutschkenntnisse sowohl bei der Gruppe der Migranten/innen als auch bei der Gruppe der Aussiedler/innen oftmals eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt verhindern. Über Mittel nach § 18 Abs. 5 BSHG können individuell auf die Person, den Arbeitsbereich und die Arbeitszeiten zugeschnittene Sprachmodule außerhalb gängiger Kursangebote finanziert werden. Dies fördert die Motivation, weil die neu erlernten Sprachkenntnisse direkt am Arbeitsplatz angewendet werden können.

Fördervarianten des § 18 Abs. 5 BSHG bei der Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden

- **Ansatzpunkte:**

- ⇒ Abbau von Schulden
- ⇒ Organisation einer Kinderbetreuung
- ⇒ Anschaffung von (Berufs-)Kleidung
- ⇒ Behebung von Sprachproblemen
- ⇒ Bereitstellung von Mobilitätshilfen
- ⇒ Aufwertung des sozialen Status (Austritt aus dem Sozialhilfebezug)
- ⇒ Leistungsanreiz durch höheres Nettoentgelt

- **Voraussetzungen:**

- ⇒ Flexible Handhabung (kein reines Kostenkalkül der Kommune, auch Förderung von Teilzeitarbeit)
- ⇒ Im Einzelfall ergänzende, befristete Transferzahlungen an den Arbeitgeber nach § 18 Abs. 4 BSHG
- ⇒ Schaffung geeigneter Umsetzungsstrukturen

In welchen Fällen ist eine kombinierte Förderung nach § 18 Abs. 4 und § 18 Abs. 5 BSHG sinnvoll?

Eine Kombination von Zuschüssen an Hilfebeziehende nach § 18 Abs. 5 BSHG mit einer Förderung, die an Arbeitgeber über § 18 Abs. 4 BSHG gewährt wird, kann sinnvoll sein, wenn ohne die arbeitgeberseitigen Zuschüsse keine Aussicht auf eine erfolgreiche Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt besteht. Zwar sind die mit dieser „Doppelförderung“ verbundenen Kosten nicht unerheblich, erweisen sich aber – wie die Erfahrungen in Köln zeigen – als hilfreich, um längere Einarbeitungsphasen von Personen mit größeren Vermittlungshemmnissen zu ermöglichen. Trotz des vergleichsweise hohen Kostenaufwandes kann dies zu Einsparungen führen – z.B., wenn vor Aufnahme der Beschäftigung Anspruch auf Krankenhilfe nach § 37 BSHG bestanden hat.

6 Rahmenbedingungen bei der Implementation des § 18 Abs. 5 BSHG

Eine erfolgreiche Implementation des § 18 Abs. 5 BSHG in das bestehende Hilfesystem vor Ort setzt voraus, dass die zuständigen Sachbearbeiter/innen mit den flexiblen Fördermöglichkeiten des Instruments vertraut sind. Um abwägen zu können, in welchen Fällen Zuschüsse nach § 18 Abs. 5 BSHG geeignet erscheinen, um eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, bedarf es einer zielgerichteten Fallauswahl und Fallsteuerung.

Die Erfahrungen der Stadt Köln zeigen, dass es sich als hilfreich erweist, mit der Umsetzung von Fallmanagement und Fallauswahl dort zu beginnen, wo auch der „Erstkontakt“ zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den hilfeschuchenden Bürgern stattfindet (Vermeidung von „Verschiebebahnhöfen“). Da es sich bei den Hilfeschuchenden meist um Personen in besonderen Problemlagen handelt, sollte der jeweilige Hilfe- und Betreuungsbedarf bereits bei der Erstberatung geklärt werden. Zur Ermittlung der individuellen Probleme bedarf es der Erstellung individueller Hilfevereinbarungen, wie es nach § 19 Abs. 4 BSHG (Erstellung von Gesamtplänen) für Personen in prekären Lebenslagen vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund sollte unmittelbar bei Antragstellung eine Potenzialanalyse erstellt werden, die offen legt, welche Ursachen für die Hilfebedürftigkeit verantwortlich sind (Ursachen- und Problemanalyse) und ob ggf. Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Ziel dieser „Anamnese“ ist es, die individuellen Stärken und Schwächen heraus zu arbeiten und zu prüfen, ob überhaupt „Erwerbsfähigkeit“ vorliegt. Durch die Erstellung verbindlicher Gesamtpläne wird dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ (§ 1 Abs. 2 BSHG) entsprochen und die Eigenverantwortung der Hilfeschuchenden in den Vordergrund der Aktivitäten gestellt.

Basis für die Erstellung eines Hilfeplans sind die aus der Potenzialanalyse gewonnenen Erkenntnisse. Im Rahmen der weiteren Fall-Sachbearbeitung werden zwischen Hilfeschuchenden und Sachbearbeiter/innen die notwendigen Schritte vereinbart, die einen Ausstieg aus der Sozialhilfe herbeiführen sollen. Eine Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG kann sinnvoll sein, wenn Aussicht auf eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt besteht. Die Erfahrungen zeigen, dass finanzielle Hilfen allein nicht automatisch zu einer Stabilisierung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses führen. Deshalb ist es erforderlich, die notwendigen Schritte im Rahmen von Zielvereinbarungen fortzuschreiben und – wenn nötig – einzufordern. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass schriftlich vereinbart wird, welche Leistungen die Kommune für den Hilfebeziehenden bereitstellt (Einschaltung von Trägern, direkte Arbeitsvermittlung etc.) und welche Aktivitäten der Hilfeempfänger eigenständig unternehmen muss, um zukünftig ein Leben unabhängig von Leistungen der Sozialhilfe führen zu können (Aufsuchen einer Schuldnerberatung, Beseitigung von Sprachdefiziten etc.).

Hilfeplanvereinbarungen

- Erst- und Ausstiegsberatung direkt bei Antragstellung
- Potenzialanalyse
- Erstellung individueller Hilfepläne
- Auswahl geeigneter Hilfsangebote
- Festlegung eines Zeitrahmens zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen
- Erfolgskontrolle

Fallmanagement steht in diesem Zusammenhang für Koordination, Steuerung, (Nach-) Betreuung und Kontrolle der einzuleitenden Schritte. Das Maßnahmenbündel kann hierbei sehr vielfältig sein (passgenaue Vermittlung, eigenständige Stellensuche, vorgelagerte Qualifizierungsmaßnahmen nach §§ 19-20 BSHG sowie SGB III, Gewährung von Zuschüssen nach § 18 BSHG etc.). Im Zuge von Erfolgskontrollen wird die Umsetzung analysiert und bei Bedarf fortgeschrieben. Ein Grundprinzip besteht darin, dass für beide Seiten verbindliche Rechte und Pflichten bestehen.

Ablaufplan Implementation § 18 Abs. 5 BSHG

- Bestandsaufnahme und Analyse aller in Frage kommender Fallgruppen
- Abstimmung des Instrumenteneinsatzes mit Kooperationspartnern
- Entwicklung von Gesamtplänen für in Frage kommende Hilfesuchende
- Unterstützungsangebote an die Hilfebeziehenden zur Vorbereitung auf die Vermittlung (Bewerbungstraining etc.)
- Akquise offener Stellen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit
- passgenaue Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt
- Einleitung entsprechender Begleithilfen (Wohnungssuche, Schuldnerberatung, Organisation der Kinderbetreuung etc.) auf der Grundlage des erstellten Gesamtplans und der Gewährung finanzieller Zuschüsse nach § 18 Abs. 5 BSHG
- Überprüfung des Integrationserfolges im Betrieb und ggf. Einleitung weiterer Stabilisierungsmaßnahmen (Nachbetreuung)
- Kosten-Nutzen Analyse

7 Übertragbarkeit der Erfahrungen und Empfehlungen bei der Umsetzung

Eine wichtige Besonderheit des Vorgehens der Stadt Köln besteht darin, dass Einkommensbeihilfen nach § 18 Abs. 5 BSHG nicht in erster Linie auf die Erhöhung materieller Arbeitsanreize, wie sie im Mittelpunkt der Debatte über Kombilöhne stehen, gesetzt wird. Vielmehr werden die Zuschüsse gezielt eingesetzt, um individuelle Probleme der Betroffenen, die eine Arbeitsaufnahme bislang erschwert haben, zu lösen oder zumindest zu reduzieren. Um Willkür bei der Mittelvergabe zu vermeiden, sollte die Vergabe der Mittel nach § 18 Abs. 5 BSHG zentral gesteuert werden (z.B. über den Bereich der Hilfe zur Arbeit).

Grundsätzlich eignen sich Zuschüsse zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besonders dann, wenn die Höhe des voraussichtlich erzielbaren Arbeitsentgeltes das Niveau der zuvor gezahlten Transferleistungen kaum bzw. gar nicht überschreitet oder wenn Überschuldung, zu teurer Wohnraum, Sprachdefizite etc. eine sofortige Arbeitsaufnahme erschweren. Durch die Gewährung von zeitlich befristeten Zuschüssen können die Beschäftigten mit einem vergleichsweise geringem Aufwand unterstützt und stabilisiert werden. Weiterhin können solche finanzielle Hilfen – z.B., wenn hiermit ein Führerschein anteilig finanziert wird – motivationsfördernd wirken.

Ergebnisse und Erfahrungen

- Förderung auch, wenn trotz Arbeitsaufnahme weiterhin Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe besteht
 - ⇒ Vermeidung doppelter Antragstellung (HLU/HzA) bei nicht bedarfsdeckendem Einkommen
 - ⇒ Finanzierung des „Differenzbetrags“ inkl. Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG über Mittel der Hilfe zur Arbeit
- Perspektiven: Erhöhung der Arbeitszeit, Wechsel auf besser bezahlten Arbeitsplatz, evtl. Verringerung des Bedarfs (z.B. durch günstigere Wohnung oder Kinderbetreuung)
- vorteilhaft: Anknüpfung an bereits vorhandene Strukturen
 - ⇒ Kommunale Beschäftigungsförderung
 - ⇒ Einsatz von Fallmanager/innen
- Erstellung individueller Eingliederungspläne mit Rechten und Pflichten für beide Seiten

In Fällen, in denen trotz Einkommens aus Erwerbstätigkeit weitere Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt¹ bestehen, sollten diese nach den Erfahrungen der Stadt

¹ Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 sowie evtl. einmalige Beihilfen nach § 21 BSHG.

Köln in die Berechnung der Eingliederungshilfe einbezogen und sämtliche Leistungen ausschließlich aus Mitteln der Hilfe zur Arbeit finanziert werden.

Dies ist aus mehreren Gründen vorteilhaft: So lassen sich durch ein solches Vorgehen Einspareffekte für die Träger der Sozialhilfe realisieren, da Kapazitäten der Sachbearbeiter/innen frei werden und verstärkt anderen Fällen zugewandt werden können.

Die Sozialhilfebeziehenden selbst erhalten damit die Chance, unmittelbar bei Aufnahme einer Beschäftigung den Ausstieg aus der Sozialhilfe zu schaffen. Eine bedarfsdeckende Bezuschussung über Mittel der Hilfe zur Arbeit hat den Vorteil, dass keine weitere Antragstellung auf Hilfe zum Lebensunterhalt mehr erforderlich ist. Gleichzeitig werden die Betroffenen rascher damit konfrontiert, mit einem bestimmten finanziellen Betrag wirtschaften zu müssen, was den Übergang in wirtschaftliche Eigenständigkeit fördert.

Durch Wegfall der doppelten Antragstellung (vgl. Muster im Anhang) wird auch die Motivation und Arbeitsbereitschaft der Hilfesuchenden gesteigert. Die Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG wird nicht mehr als weiterer Sozialhilfetransfer, sondern als vorübergehender zusätzlicher Bestandteil des eigenen Einkommens wahrgenommen. Der Empfänger kann darüber hinaus weitgehend flexibel und selbstbestimmt über die Mittel verfügen. So besteht z. B. die Möglichkeit, Berufskleidung anzuschaffen, ohne dass im Vorfeld ein Antrag nach § 21 BSHG gestellt werden muss. Dies führt erfahrungsgemäß auch dazu, dass notwendige Kontrollen der vereinbarten Schritte nicht mehr als Zwang, sondern als Teil der Vertragserfüllung empfunden werden.

Die in Übersicht 2 aufgeführten Daten der Stadt Köln zeigen, dass die Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 18 Abs. 5 BSHG neben Anreizen für die Beschäftigten auch zu erheblichen Einsparungen auf Seiten der Kommunen führt. Grundlage der Berechnung sind 239 Förderfälle, für die zum Stichtag 15. April 2003 taggenaue Angaben über Art und Umfang des letzten Transferbezuges sowie über Höhe und Dauer der gewährten Fördermittel vorlagen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Fälle, in denen die Zuschüsse im Zeitraum der Förderung konstant waren.² Die monatliche Förderhöchstgrenze entspricht dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes für die Laufzeit von bis zu zwölf Monaten. In begründeten Ausnahmefällen konnten Fördermittel auch für kürzere oder längere Perioden bewilligt werden.

² 127 Fälle konnten bei der Berechnung zum Stichtag 15. April 2003 nicht berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um degressive Förderfälle, die in einem aufwendigen Verfahren noch gesondert aufbereitet werden müssen.

Übersicht 2: Eingesparte Transferleistungen zum Stichtag 15. April 2003 durch Förderungen nach § 18 Abs. 5 BSHG (N=239)

Eingesparte Transferleistungen nach BSHG und SGB III durch Bereitstellung von Einkommenszuschüssen nach §18 Abs. 5 BSHG³		Auswertung von 239 Förderfällen zum Stichtag 15. April 2003
Eingesparte Brutto-Leistungen der Sozialhilfe		1.404.338,50 €
Eingesparte Brutto-Leistungen der Arbeitslosenhilfe		202.658,25 €
Eingesparte Brutto-Transferleistungen (insgesamt)		1.606.996,70 €
Erfolgte Aufwendungen für Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit		767.359,49 €
§ 18 Abs. 5 BSHG: 501.117,66 €	§ 18 Abs. 4 BSHG⁴: 266.241,83 €	
Aufwendungen für Maßnahmen nach SGB III		26.629,60 €
Eingesparte Netto-Transferleistungen (insgesamt) nach Abzug aller Aufwendungen nach BSHG und SGB III		813.007,70 €
Eingesparte Netto-Leistungen der Sozialhilfe nach Abzug der Aufwendungen der Hilfe zur Arbeit		636.979,10 €

Quelle: eigene Berechnungen nach Angaben der Stadt Köln 2003

Anhand der Zusammenstellung wird deutlich, welche Kosten Kommune und Arbeitsverwaltung hätten aufbringen müssen, wenn die Hilfebeziehenden weiterhin im Transferleistungsbezug geblieben wären, statt eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Summe beläuft sich für die 239 Personen zum Stichtag 15. April 2003 auf gut 1,6 Millionen €. Zur Förderung der Integration in Beschäftigung durch Zuschüsse nach § 18 Abs. 4 und § 18 Abs. 5 BSHG sowie in Einzelfällen durch die Arbeitsverwaltung nach SGB III erbrachte Leistungen wurden hingegen nur knapp 800.000 € eingesetzt. Per Saldo beläuft sich das gesamte Netto-Einsparvolumen auf mehr als 800.000 €. Auf die Stadt Köln als Sozialhilfeträger entfallen hiervon knapp 637.000 €. Umgerechnet auf die Zahl der geförderten Personen ergibt sich hieraus, dass pro Förderfall durchschnittlich gut 2.665 € eingespart werden konnten.

Wie bereits erwähnt, sind in diese Berechnungen die 127 Personen, die einmalige oder degressiv gestaffelte Hilfen erhalten haben, noch nicht eingerechnet. Da in diesen Fällen die Höhe der durchschnittlichen Zuschüsse niedriger liegt, ist davon auszugehen, dass sich in einer Gesamtrechnung noch deutlich höhere Einsparungen ergeben werden. Hinzu kommen die hier nicht einbezogenen langfristigen Einsparungen bei dauer-

³ Die vom Land NRW geförderten Overhead-Kosten wurden hierbei nicht berücksichtigt.

⁴ Hierbei handelt es sich um 71 Parallel-Förderungen nach § 18 Abs. 4 BSHG.

haftem Verbleib im Beschäftigungssystem sowie die monetären volkswirtschaftlichen Rückflüsse, die sich bei Aufnahme einer Beschäftigung durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie direkter und indirekter Steuern ergeben. Welche Bedeutung Zuschüsse nach § 18 Abs. 5 BSHG für den jeweiligen Einzelfall haben, wird anhand der im Folgenden dargestellten Beispiele deutlich.

8 Fallbeispiele aus der Kölner Praxis

Fallbeispiel 1: Behebung von Sprachdefiziten

Frau W. war vor Beginn der Beratung durch eine Kölner Jobbörse über neun Monate arbeitslos gemeldet und bezog Arbeitslosenhilfe in Höhe von 544 € monatlich. Seit der Trennung von ihrem Partner erhielt Frau W. zusätzlich aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 267 € im Monat. Bedingt durch die Trennung musste Frau W. vorübergehend in einer Notunterkunft (Hotel) untergebracht werden. Die Unterbringungskosten betragen monatlich 547,50 €.

Durch die Vermittlungsaktivitäten einer Kölner Jobbörse konnte Frau W. zum 1. April 2002 in ein zunächst auf zwei Jahre befristetes Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis (19,25 Std.) vermittelt werden. Die Vergütung beträgt 739,47 € brutto monatlich. Durch Unterzeichnung des Arbeitsvertrages hat sich auch die Wohnsituation geändert, da Frau W. ein Apartment für Krankenhauspersonal für 277 € (Warmmiete) bei ihrem neuen Arbeitgeber anmieten konnte.

Frau W. ist Analphabetin und ohne Schul- bzw. Berufsabschluss. Erschwerend kommt hinzu, dass Frau W. Schulden in Höhe von 35.000 € abzahlen hat. Diesbezüglich befindet sich Frau W. seit April 2002 in einer Schuldnerberatung. Zur Verbesserung der beruflichen Chancen wurde in Absprache mit dem Arbeitgeber vereinbart, dass Frau W. einen Alphabetisierungskurs besucht. In diesem Kontext erhält Frau W. von Seiten der Sozialverwaltung einen Eingliederungszuschuss nach § 18 Abs. 5 BSHG in Höhe von monatlich 100 €. Der Förderzeitraum beträgt ein Jahr. Mit dem Arbeitgeber konnte vereinbart werden, dass Frau W. nach Abschluss des Kurses die Möglichkeit auf Ausweitung ihrer Arbeitszeit hat, wodurch die Option besteht, zukünftig ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften.

Bedarfsberechnung bis 01.04.2002

Arbeitslosenhilfe	544,00 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	267,00 €
Gesamt	811,00 €
Abzüglich Hotelkosten	547,50 €
Verbleibendes Haushaltseinkommen nach Abzug der Mietkosten	263,50 €

Einkommensberechnung ab 01.04.2002 inkl. Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG

Bruttolohn	739,00 €
Nettolohn ca.	580,00 €
Zzgl. Wohngeld	130,00 €
Zuschuss nach § 18 Abs. 5 BSHG	100,00 €
Verfügbares Einkommen bei Arbeitsaufnahme	810,00 €
Abzüglich Mietkosten	277,00 €
Verbleibendes Einkommen nach Abzug der Mietkosten	533,00 €

Quelle: eigene Berechnungen nach Angaben der Stadt Köln 2003

Fallbeispiel Nr. 2: Finanzierung einer Kinderbetreuung

Frau G. ist 45 Jahre alt, ledig und hat eine Tochter im Alter von 8 Jahren. Die letzte Erwerbstätigkeit liegt über zehn Jahre zurück. Seitdem ist Frau G. zur Finanzierung des gemeinsamen Lebensunterhaltes auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von monatlich 603,73 € (inklusive 106,30 € Krankenkassenanteil) angewiesen. Frau G. verfügt über 13 Jahre Berufserfahrung im hauswirtschaftlichen Bereich, hat jedoch niemals eine Ausbildung abgeschlossen.

Durch die Vermittlungsaktivitäten einer Kölner Jobbörse konnte Frau G. im September 2002 in eine Teilzeit-Beschäftigung als Zimmermädchen vermittelt werden. Der monatliche Bruttolohn liegt bei 620 €, was einem Nettoentgelt von ca. 493 € entspricht. Obwohl das eigene Einkommen und der Bezug von Unterhaltsvorschuss-Leistungen, Wohn- und Kindergeld ausreichen, um unabhängig von Sozialhilfe leben zu können, erhält Frau G. eine Einkommensaufstockung nach § 18 Abs. 5 BSHG in Höhe von 293 €.

Die berufliche Eingliederungshilfe wurde gewährt, da Frau G. an zwei Wochenenden im Monat arbeiten muss und hierfür eine besondere Kinderbetreuung benötigt.

Bedarfsberechnung bis 01.09.2001

Hilfe zum Lebensunterhalt	603,73 €
Kindergeld	150,00 €
Unterhaltsvorschuss ⁵	125,00 €
Gesamt	878,73 €
Abzüglich Mietkosten	393,00 €
Verbleibendes Haushaltseinkommen nach Abzug der Mietkosten	485,73 €

Einkommensberechnung ab 01.09.2001 inkl. Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG

Bruttolohn	620,00 €
Nettolohn ca.	493,00 €
Zzgl. Wohngeld	173,00 €
Zzgl. Kindergeld	150,00 €
Zzgl. UVG	125,00 €
Zuschuss nach § 18 Abs. 5 BSHG	293,00 €
Verfügbares Einkommen bei Arbeitsaufnahme	1234,00 €
Abzüglich Mietkosten	393,00 €
Verbleibendes Einkommen nach Abzug der Mietkosten	841,00 €

Quelle: eigene Berechnungen nach Angaben der Stadt Köln 2003

Fallbeispiel Nr. 3: Anteilige Finanzierung eines PKW

Herr K. ist türkischer Staatsbürger, verheiratet und Vater von einem Kind. Die letzte Berufstätigkeit liegt bereits sieben Jahre zurück. Seitdem sind Herr K. und seine Familie auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von monatlich 1029,99 € angewiesen.

Herr K. verfügt nur über geringe Deutschkenntnisse und hat keine abgeschlossene Berufsausbildung. Aufgrund dessen erwies sich die Integration in den ersten Arbeitsmarkt als äußerst schwierig. Dennoch konnte durch eine Kölner Jobbörse im Juli 2002 ein zunächst bis Ende 2002 befristeter Arbeitsplatz akquiriert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit beläuft sich auf 38 Stunden im Schichtdienst. Der Bruttolohn liegt bei 1.093,40 €. Die direkte Arbeitsaufnahme wurde jedoch dadurch erschwert, dass der Arbeitsplatz zu Beginn des Schichtdienstes in den frühen Morgenstunden nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Um die Besetzung der Stelle nicht an Mobilitätsproblemen scheitern zu lassen, wurde die Anschaffung eines PKW vereinbart. Zu dessen Finanzierung erhielt Herr K. bei Aufnahme der Beschäftigung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500 €. Für die bis Ende 2002 verbleibenden fünf Monate wurden weitere Einkommenszuschüsse in Höhe von 293 € monatlich gewährt. Im Anschluss daran wird von Seiten der Sozialverwaltung geprüft, ob ggf. weitere Zuschüsse erforderlich sind.

⁵ Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um finanzielle Leistungen, die erbracht werden, wenn durch Dritte zu erbringende Unterhaltsleistungen aus Gründen fehlender Liquidität (Arbeitslosigkeit, Schulden etc.) ausbleiben.

Bedarfsberechnung bis 17.07.2002

Hilfe zum Lebensunterhalt inkl. Unterhaltskosten	1029,99 €
Kindergeld	127,80 €
Gesamt	1157,79 €
Abzüglich Mietkosten	492,63 €
Verbleibendes Haushaltseinkommen nach Abzug der Mietkosten	665,16 €

Einkommensberechnung ab 17.07.2002 inkl. Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG

Bruttolohn	1093,40 €
Nettolohn ca.	865,66 €
Zzgl. Wohngeld	61,40 €
Zzgl. Kindergeld	127,80 €
Zuschuss nach § 18 Abs. 5 BSHG ⁶	293,00 €
Verfügbares Einkommen bei Arbeitsaufnahme	1347,86 €
Abzüglich Mietkosten	492,63 €
Verbleibendes Einkommen nach Abzug der Mietkosten	855,23 €

Quelle: eigene Berechnungen nach Angaben der Stadt Köln 2003

9 Ausblick

Die Erfahrungen der Stadt Köln zeigen, dass befristete Einkommenszuschüsse nach § 18 Abs. 5 BSHG zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt beitragen können. Die Gewährung von solchen Zuschüssen erweist sich besonders dann als hilfreich, wenn sie gezielt zur Lösung individueller Probleme eingesetzt werden, die bislang eine Vermittlung in Beschäftigung verhindert haben. Um dabei gleichzeitig eine Stabilisierung der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, ist es erforderlich, im Rahmen von Fallmanagement gemeinsam mit den Sozialhilfebeziehenden Ausstiegsperspektiven zu entwickeln und die hierfür notwendigen Schritte und Maßnahmen für beide Seiten verbindlich zu regeln.

Zielgerichtete Fallsteuerung steht auch im Mittelpunkt der Konzeption der so genannten Job Center, die im Kontext der Umsetzung der Hartz-Vorschläge ab Anfang 2004 bundesweit eingerichtet werden sollen. In diesen sollen die Dienstleistungen für Erwerbslose, die bislang teilweise von der Arbeitsverwaltung und teilweise von Kommunen erbracht worden sind, unter einem Dach gebündelt werden. Zielsetzung

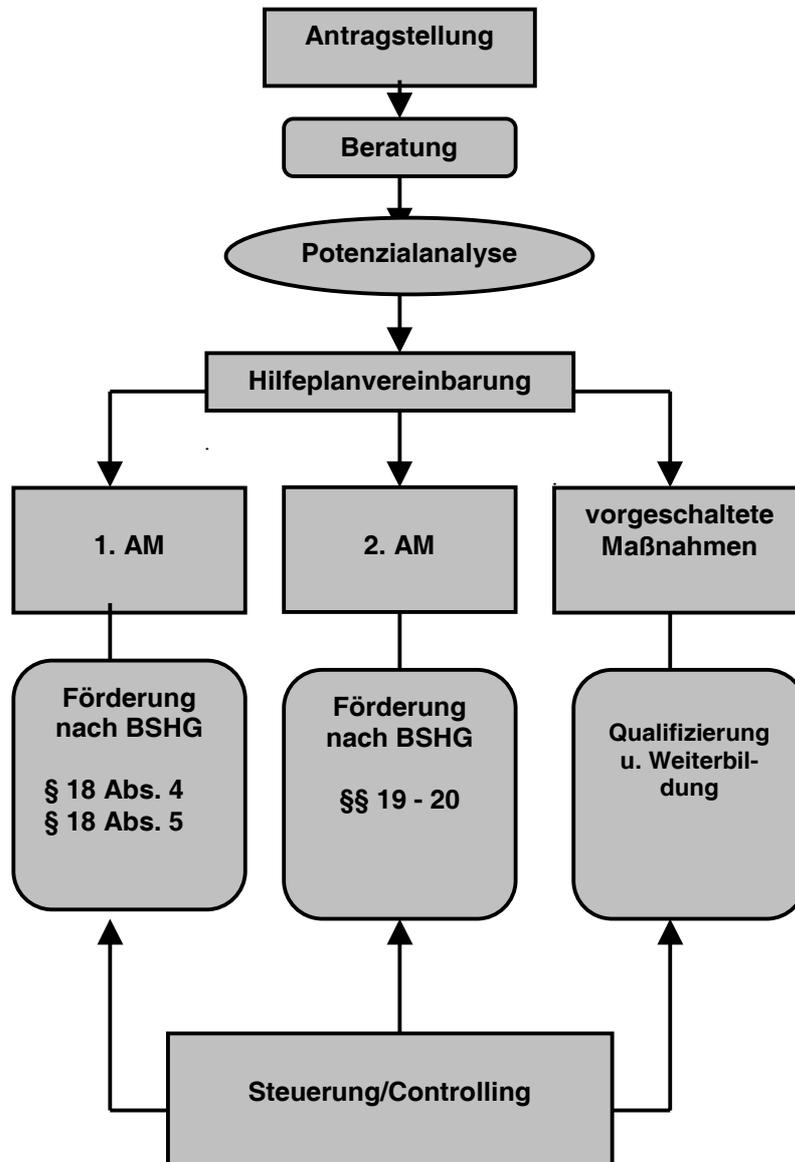
⁶ Hierbei nicht enthalten ist die einmalige monatliche Zahlung von 500 €.

gen sind u.a. die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, die ganzheitliche Betreuung von Erwerbsfähigen und deren beschleunigte Vermittlung in Arbeit.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die hier dargestellten Erfahrungen und Ergebnisse der Stadt Köln mit Einkommensbeihilfen nach § 18 Absatz 5 BSHG nicht nur für andere Kommunen und Kreise, sondern auch für die künftige Ausgestaltung der Job Center von besonderem Interesse sind. Sie zeigen Wege auf, wie die Arbeitsaufnahme von benachteiligten Personen durch maßgeschneiderte finanzielle Hilfen in Kombination mit weiteren individuellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten gezielt und flexibel unterstützt werden kann.

Anhang

Übersicht 1: Einbindung des § 18 Abs. 5 BSHG in eine aktivierende Hilfeplanung



Quelle: eigene Darstellung

Übersicht 2: Beispiel eines Antrags auf Förderung nach § 18 Abs. 5 BSHG

MUSTERANTRAG

Berufliche Integrationshilfe gemäß § 18 Abs.5 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hier:
Ihr Antrag vom _____

Sehr geehrte _____ ,

entsprechend Ihres Antrages vom _____ bewillige ich Ihnen eine berufliche Integrationshilfe gem. § 18 Abs.5 BSHG für die Dauer vom _____ bis _____ in Höhe von _____ EURO monatlich. Die Bewilligung der Integrationshilfe gilt nur in Verbindung mit einer Arbeitsaufnahme. Die Zahlung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto.

Die berufliche Integrationshilfe nach § 18 Abs.5 BSHG soll Sie befähigen unabhängig von der Sozialhilfe leben zu können und Ihnen die Integration in das Berufsleben erleichtern. Bei der Prüfung Ihres Antrages und der Bewilligung der Integrationshilfe bin ich davon ausgegangen, dass es Ihnen bis zum Ablauf der Förderung gelingt ohne jegliche Unterstützung zu leben. Mit der Förderung wollen Sie in erster Linie (Ziel, welches erreicht werden soll) _____. Ferner entspreche ich damit Ihrem Wunsch, den vollständigen Ausstieg aus der Sozialhilfe zu schaffen (Sofern noch ein Anspruch auf HLU trotz Arbeitsentgelt bestehen würde.).

Bei der Höhe der Eingliederungshilfe wurde die Höhe eines Anspruchs auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 und die Höhe eines Anspruchs auf einmalige Beihilfe gemäß § 21 BSHG mit eingerechnet. Mit der Bewilligung der Eingliederungshilfe gemäß § 18 Abs. 5 BSHG besteht daher ab dem _____ **kein** Anspruch auf laufende Sozialhilfe und auf einmalige Beihilfen gemäß § 21 BSHG.

Der Bewilligungsbescheid ergeht auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), des ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I), sowie des zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X). Der Eingliederungszuschuss wird für die Zeit der Erwerbstätigkeit im Rahmen der Bewilligung gezahlt.

Änderung des Arbeitsverhältnisses: Sie sind verpflichtet der _____ als zuständige Stelle unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum etwas in ihrem Arbeitsverhältnis ändert oder das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht mache ich Sie als Antragsberechtigte/r alle Änderungen bzw. alle Tatsachen, die für die Bewilligung der Zuschusses nach § 18 Abs. 5 BSHG erheblich sind, vollständig und rechtzeitig mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim _____ einzulegen.

Übersicht 3: Beispiel einer Hilfeplanvereinbarung

**Vereinbarung vom ...
zwischen den Eheleuten ...
und dem JobCenter Köln
vertreten durch ...**

Durch die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch Herrn ... zum ... , bei welchem Herr ... den Nettobetrag ... verdienen wird, ist die Familie auf dem Weg, ohne Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) leben zu können.

Bis zur möglichen Wohngeldbewilligung steht der Familie ein Nettobetrag in Höhe von ... zu, der Familie steht damit jetzt schon nach § 76 BSHG mehr zur Verfügung als bei vorherigem Sozialhilfebezug.

Im Hinblick auf eine baldige Arbeitsaufnahme auch durch die Ehegattin, Frau ..., soll die Familie, um unabhängig von HLU zu leben, eine monatliche Unterstützung gemäß § 18 V BSHG erhalten.

Die Parteien vereinbaren folgendes:

1. Das Sozialamt zahlt HLU bis zum ... durch das JobCenter als Vorleistung zu Wohngeld
2. Das Sozialamt prüft die Bewilligung der finanziellen Hilfe nach § 18 V BSHG auf Antrag für folgende Zeiträume:
 - a) für Monat/Jahr (1 Monat Arbeitsaufnahme) iHv ..., damit die Familie noch einen Sprachkurs für Herrn ... zahlen kann. Der Sprachkurs wirkt unterstützend für die weitere Integration ins Erwerbsleben.
 - b) für ... (11 Monate im Anschluss zu a)), um über dem Sozialhilfeniveau zu leben.

Die Familie wird bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses keine weiteren Hilfen beim SHT beantragen. Die Leistungen der finanziellen Hilfe nach § 18 V BSHG erfolgen bewusst, um Unabhängigkeit von HLU zu erreichen und Frau ... bei ihren Bemühungen der Arbeitssuche zu unterstützen. Es besteht die Perspektive von max. einem Jahr, dass Frau ... , welche sich zuletzt qualifiziert hat, ebenfalls eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Unterschrift HE

Unterschrift Ehegatte HE

Unterschrift SB vom JobCenter

Literatur

- Birk, Arthur-Ulrich u.a.** (1998): Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar; (LPK-BSHG). Mit einer Kommentierung zum Asylbewerberleistungsgesetz. 5. Aufl., Gesetzesstand: Juli 1998. Baden-Baden. Nomos.
- BT-Drucksache 13/11021:** Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (1. MPG-ÄndG). 17. Juni 1998. Berlin.
- Czommer, Lars / Weinkopf, Claudia** (2002): Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Absatz 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen. In: Dann, Sabine / Kirchmann, Andrea / Spermann, Alexander / Volkert, Jürgen (Hrsg.): Kombi-Einkommen – Ein Weg aus der Sozialhilfe? Baden-Baden. Nomos: 87-105.
- Deutscher Bundestag / 13. Wahlperiode** (1998): Beschlüsse des 14. Ausschusses. Bonn.
- Fichtner, Otto u.a.** (1999): Bundessozialhilfegesetz: Kommentar. München. Vahlen.
- Fuchs, Ludwig / Troost, Jutta** (2001): Kommunale Beschäftigungsförderung. Ergebnisse einer Umfrage über Hilfen zur Arbeit nach BSHG und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach SGB III im Jahr 2000. Köln.
- Golding, Roland** (2000): Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten für geringqualifizierte Sozialhilfebeziehende im Rahmen des § 18 Abs. 5 BSHG. Zusammenfassende Ergebnisse der G.I.B.-Recherche vom Dezember 1999 / Januar 2000. Unveröffentlichtes Manuskript. Bottrop.